



# **Hinweise zum VdS-Attest/zur Vereinbarung "Alarmdienst und Intervention", VdS 2529**

**Erläuterungen zum Ausfüllen**

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

## VdS-Merkblatt

# Hinweise zum VdS-Attest/zur Vereinbarung "Alarmdienst und Intervention", VdS 2529

## Erläuterungen zum Ausfüllen

Um eine Beeinträchtigung des Textverständnisses zu vermeiden, verwendet VdS Schadenverhütung durchweg das generische Maskulinum. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Sinn und Zweck des Formulars</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausstellen des NSL-Attestes und Abstimmung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Aufschaltungsvarianten (organisatorisch)</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Elementen des Dokumentes</b> .....	<b>6</b>
5.1	Kopfzeile (1).....	6
5.2	Kopfzeile (2).....	6
5.3	Abschnitt A Anlage.....	6
5.4	Abschnitt B Betreiber .....	6
5.5	Abschnitt C Notruf- und Service-Leitstelle .....	7
5.6	Abschnitt D Angaben zum Schutzobjekt.....	7
5.7	Abschnitt E Anerkennungsnummern (soweit vorhanden) .....	7
5.8	Abschnitt F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle .....	8
5.9	Abschnitt G Bestätigung des Betreibers .....	8
5.10	Abschnitt H Bestätigung des Versicherers .....	9
5.11	Abschnitt I Alarmierung .....	9
5.12	Abschnitt J Aufschaltungskontrolle der NSL.....	10
5.13	Abschnitt K Interventionsdienst .....	11
5.14	Abschnitt L Alarm- und Interventionsmatrix für EMA/ÜMA.....	12
5.15	Abschnitt M Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS.....	13
<b>6</b>	<b>Voraussetzungen für VdS-konforme Aufschaltungen</b> .....	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>14</b>

## 1 Sinn und Zweck des Formulars

Das von der Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) zu verwendende Formular VdS 2529 „Alarmdienst und Interventionsattest für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)/Videoüberwachungsanlagen (VÜA)“ (nachstehend NSL-Attest genannt) dient der bundeseinheitlichen Dokumentation von Sicherungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufschaltung auf eine Notruf- und Service-Leitstelle und ist für VdS-konforme Leistungen ebenso einsetzbar wie für solche, die den VdS-Anforderungen nicht (vollständig) entsprechen.

Für eine VdS-konforme Aufschaltung muss die NSL VdS-angemeldet sein. Außerdem ergeben sich weitere Voraussetzungen aus den einschlägigen VdS-Richtlinien (siehe Abschnitt 6).

## 2 Ausstellen des NSL-Attestes und Abstimmung

Das NSL-Attest muss durch die NSL ausgestellt werden. Die NSL ist dabei auf Angaben angewiesen, die der Betreiber bzw. Errichter und der Interventionsdienst bereitstellen müssen. Zusätzlich müssen die im NSL-Attest gemachten Angaben durch den Betreiber und ggf. den Versicherer bestätigt werden.

## 3 Rahmenbedingungen

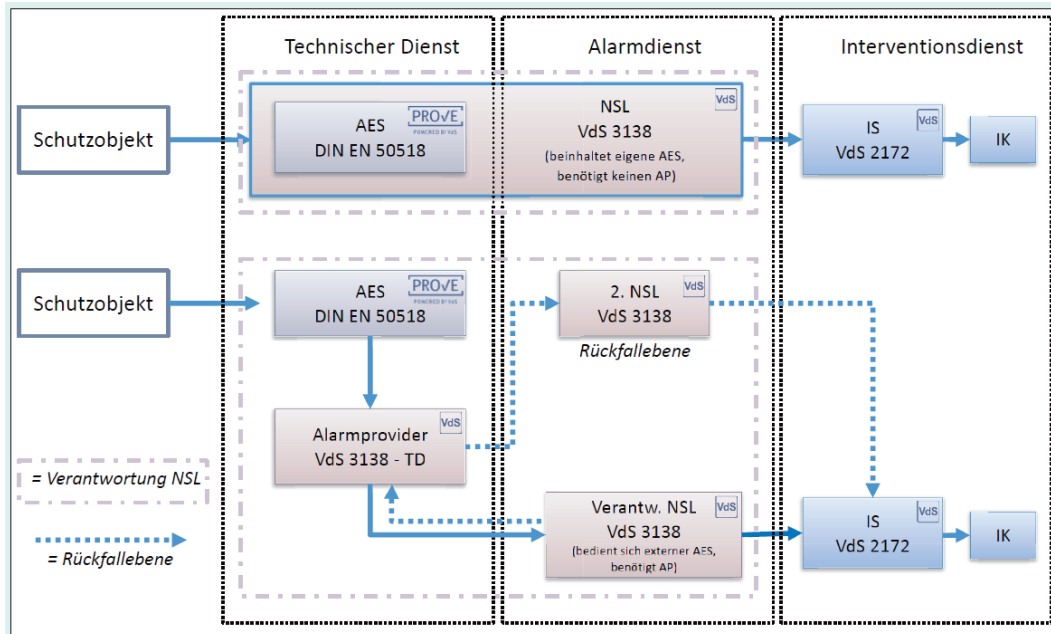
Vereinbarte Maßnahmen müssen in allen Fällen dem Sinn und Zweck der Aufschaltung, der Sicherungsdienstleistung und dem Zweck der aufgeschalteten Anlage gerecht werden.

VdS-konforme Anlagen sind nach deren Aufschaltung durch Einreichung des NSL-Attestes durch die NSL an VdS zu melden. Die NSL-Atteste sind dann auch Prüfgegenstand der regelmäßig stattfindenden Überprüfungen der NSL durch VdS.

Wenn es sich nicht um eine VdS-konforme Aufschaltung handelt, sollten grundsätzlich die bestehenden Normen eingehalten werden. Davon kann abgewichen werden. Diese Abweichungen sind zu dokumentieren.

## 4 Aufschaltungsvarianten (organisatorisch)

Aufschaltungen müssen grundsätzlich den gelten Normen sowie ggfs. den VdS-Richtlinien entsprechen. Die Aufschaltung bzw. Sicherungsdienstleistung setzt sich aus drei wesentlichen Dienstleistungselementen zusammen.



Unter Technischem Dienst wird der Empfang und die Verarbeitung auf technischer Ebene in einer Alarmempfangsstelle (AES) verstanden. Alarmempfangsstellen, die ihre Technische Dienstleistung durch Weiterleitung der Alarme für externe NSL anbieten, sind Alarmprovider. Unter Alarmdienst wird die Bearbeitung der eingehenden Alarme und Meldungen in einer Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) verstanden.

Unter Interventionsdienst wird die Durchführung von gefahrenabwehrenden Maßnahmen am Schutzobjekt durch eine Interventionsstelle (IS) verstanden.

Diese Elemente können von verschiedenen Anbietern erbracht werden. Daraus ergeben sich im Wesentlichen die im Bild dargestellten zwei Varianten.

Ausschlaggebend dabei ist, ob die NSL über eine eigene Alarmempfangsstelle verfügt oder nicht.

### NSL mit eigener AES

Dies entspricht dem oberen Teil der Abbildung. Der Technische Dienst wird durch die eigene AES abgewickelt.

### NSL ohne eigene AES

In diesem Fall muss die NSL die Technische Dienstleistung „einkaufen“. Dazu bedient sie sich eines sog. Alarmproviders, der wiederum über eine eigene AES verfügt.

Beide Varianten unterscheiden sich zwar hinsichtlich der Architektur, jedoch nicht im Sicherheitsniveau. Bei beiden Varianten trägt die VdS-erkannte NSL die gesamte Verantwortung für den Technischen Dienst und Alarmdienst. Es gelten die gleichen Anforderungen und Qualitätskriterien.

Je nachdem, welche Variante zum Einsatz kommt, sind die entsprechenden Anerkennungsnummern in Abschnitt E einzutragen (siehe Abschnitt 5.7).

## 5 Erläuterungen zu den einzelnen Elementen des Dokumentes

### 5.1 Kopfzeile (1)



Die Kopfzeile enthält alle Verbände und Institutionen, mit denen das Formular abgestimmt wurde. Abstimmung und Vereinheitlichung dienen der Vereinfachung für alle Anwender.

### 5.2 Kopfzeile (2)

<input type="checkbox"/> VdS-Attest <sup>1</sup>	Alarmdienst und Intervention	Ident-Nr. der Aufschaltung:		Seite 1/4
<input type="checkbox"/> Vereinbarung				

„VdS-Attest“ darf nur angekreuzt werden, wenn die NSL über eine VdS-Anerkennung gemäß der Richtlinien VdS 3138 verfügt. Alle anderen NSL kreuzen „Vereinbarung“ an.

„Ident-Nr. der Aufschaltung“: Hier wird die durch die NSL vergebene Nummer eingetragen, welche die Aufschaltung eindeutig identifiziert.

### 5.3 Abschnitt A Anlage

<b>A Anlage (Angaben durch den Betreiber bzw. den Errichter der Anlage)</b>		
<input type="checkbox"/> EMA <sup>(E)</sup> <input type="checkbox"/> ÜMA <sup>(Ü)</sup> <input type="checkbox"/> VÜA <sup>(V)</sup> <input type="checkbox"/> GWA <sup>(G)</sup> <input type="checkbox"/> BWA <sup>(B)</sup> <input type="checkbox"/> NGRS <sup>(N)</sup> <input type="checkbox"/> _____ Mit E/Ü/V/G/B/N gekennzeichnete Einträge sind nur für die jeweilig genannte Anlagenart zulässig. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:		
<input type="checkbox"/> VdS 2311 <sup>EÜ</sup>	<input type="checkbox"/> DIN VDE 0833-1/-3 <sup>EÜ</sup>	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0826-1 <sup>G</sup>
<input type="checkbox"/> VdS 2366 <sup>V</sup>	<input type="checkbox"/> DIN EN 62676 (insbes. Teil 4) <sup>V</sup>	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0826-2 <sup>B</sup>
<input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei) <sup>EÜVN</sup>	<input type="checkbox"/> Polizeilicher Pflichtenkatalog <sup>EÜV</sup>	<input type="checkbox"/> DIN VDE V 0827 <sup>N</sup>
<input type="checkbox"/> VS-Anlage <sup>EÜ 2</sup>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____

Diese Angaben muss der Betreiber bzw. Errichter der Anlage bereitstellen. Bei Verwendung des Attestformulars VdS 2170 (für EMA) wird ein standardisiertes Blatt generiert, welches die notwendigen Daten enthält. Diese sind von der NSL hier einzutragen.

Die hochgestellten Buchstaben (E/Ü/V/G/B/N) kennzeichnen Einträge, die nur für die jeweilige Anlagenart relevant sind, z. B. „VdS 2311 <sup>EÜ</sup>“ ist nur für EMA oder ÜMA relevant.

### 5.4 Abschnitt B Betreiber

<b>B Betreiber (Auftraggeber)</b>	
Name/Firma	
Telefon/E-Mail	
Straße	
PLZ/Ort	

Hier sind die Daten des Betreibers der Anlage einzutragen.

## 5.5 Abschnitt C Notruf- und Service-Leitstelle

C Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) (Auftragnehmer)	
Name/Firma	
Telefon/E-Mail	
Straße	
PLZ/Ort	

Hier sind die Daten der NSL einzutragen.

## 5.6 Abschnitt D Angaben zum Schutzobjekt

D Angaben zum Schutzobjekt	
Installationsort, Straße	
Installationsort, PLZ, Ort	
Auftragsnummer (falls vorhanden)	
GMA-Anlagen- beschreibung-/ Attestnummer (falls vorhanden)	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Name/Firma	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Anerkennungs-/ Zertifizierungs- nummer	
Errichter/ Instandhalter der Anlage, Straße, PLZ, Ort	

In den Feldern zum Installationsort sind die Daten zum Standort der Anlage zu dokumentieren. Bei großen Objekten sollten die Angaben differenziert erfolgen, z. B. mit Angaben zur Hallennummer, Etage etc.

Falls vorhanden und gewünscht, kann im Feld zur Auftragsnummer eine entsprechende Nummer eingetragen werden.

Die Felder zum Errichter sind entsprechend der vom Betreiber/Errichter erhaltenen Informationen auszufüllen.

## 5.7 Abschnitt E Anerkennungsnummern (soweit vorhanden)

E Zusatzangaben zum Auftragnehmer (soweit vorhanden)	
NSL- Anerkennungs- nummer*	
AP- Anerkennungs- nummer (bei Alarmprovider- modell)	
AES- Anerkennungs- nummer (bei NSL-Modell)	
ATSP- Anerkennungs- nummer	

In diese Felder sind die Anerkennungsnummern einzutragen, sofern die entsprechenden Anerkennungen bestehen.

## 5.8 Abschnitt F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle

F Bestätigung durch die Notruf- und Service-Leitstelle		
Wir bestätigen, dass die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nach den auf Grundlage der durch den Errichter/Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen sowie nach den vertraglich vereinbarten Interventionsmaßnahmen durchgeführt bzw. veranlasst werden.		
Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreibers werden wir eine Kopie dieses Dokumentes an VdS Schadenverhütung übermitteln. <sup>2</sup>		
Diese Vereinbarung besteht aus den Seiten 1–4 sowie <input type="checkbox"/> Anlage L <sup>EU</sup> <input type="checkbox"/> Anlage M <sup>VGBN</sup> <input type="checkbox"/> weitere Anlagen: _____		
<input type="checkbox"/> Die zuständige Polizeibehörde/-dienststelle _____ (Bezeichnung der Dienststelle) in _____ (Ort) wurde über die vereinbarten Interventionsmaßnahmen für die Anlage durch die Notruf- und Service-Leitstelle/Interventionsstelle informiert und ggf. wurden mit ihr die Maßnahmen abgestimmt.		
<input type="checkbox"/> Abweichungen von Normen oder Richtlinien (falls vorhanden): _____		
_____		
_____		
_____		
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

In diesem Abschnitt sind die seitens der NSL gemachten Angaben zu bestätigen. Ob Anlage L oder M zum Einsatz kommen, hängt von der aufgeschalteten Anlage ab (siehe hochgestellte Buchstaben, vgl. Abschnitt A).

Wenn der Maßnahmenplan beigelegt werden muss, ist dieser hier als „Weitere Anlage“ zu verzeichnen. Ob das erforderlich ist, ergibt sich aus der Alarm- und Interventionsmatrix (siehe Abschnitte 5.14 und 5.15).

Der Abschnitt zur Abstimmung mit der Polizei sollte ausgefüllt werden, wenn eine dementsprechende Abstimmung stattgefunden hat.

Wenn von Normen oder Richtlinien abgewichen wird, sind diese Abweichungen hier darzulegen und zu begründen.

## 5.9 Abschnitt G Bestätigung des Betreibers

G Bestätigung des Betreibers		
Die in dieser/diesem Vereinbarung/Attest genannten Sicherungsdienstleistungen sind als Sicherungsvereinbarung Bestandteil des Versicherungsvertrages: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
Ich bin damit einverstanden, dass eine Kopie dieses Dokumentes an folgende berechnigte Dritte übergeben wird:		
<input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Feuerwehr <input type="checkbox"/> Versicherer <input type="checkbox"/> VdS Schadenverhütung GmbH <input type="checkbox"/> sonstige: _____		
_____		
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

Der Betreiber muss zum Ausdruck bringen, ob die Sicherungsdienstleistung eine Obliegenheit aus seinem Versicherungsvertrag ist.

Ferner gestattet der Betreiber durch Ankreuzen der Felder die Weitergabe zum Zwecke der Abstimmung oder Überprüfung.



## 5.10 Abschnitt H Bestätigung des Versicherers

H Bestätigung des Versicherers <sup>3</sup>		
Wir sind mit den Sicherungsvereinbarungen und den vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der ggf. unter Abschnitt F aufgeführten Abweichungen von Normen oder Richtlinien einverstanden.		
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Vereinbarungen dem Versicherer rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen. Das Unterbleiben der rechtzeitigen Änderungsmitteilung kann den Versicherungsschutz gefährden.		
(Datum)	(Name)	(Unterschrift)

Dieser Abschnitt ist nur relevant, wenn der Betreiber in Abschnitt G angegeben hat, dass die Sicherungsdienstleistung Teil der Obliegenheiten aus seinem Versicherungsvertrag ist. Dem Versicherer sind nur vollständig ausgefüllte NSL-Atteste zur Unterschrift vorzulegen. Im Regelfall ist der Betreiber dafür verantwortlich, das NSL-Attest seinem Versicherer zukommen zu lassen.

## 5.11 Abschnitt I Alarmierung

I Alarmierung	
<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Single Path) SP4 Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:	<input type="checkbox"/> Fernalarm über IP-AÜA (Dual Path) DP4 Erster Übertragungsweg <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:
	Zweiter Übertragungsweg, separate Trasse <input type="checkbox"/> entspricht VdS 2471-S1 <input type="checkbox"/> ÜE für drahtgebundene Verbindung <input type="checkbox"/> ÜE für Datenfunkverbindung Typ/Netzbetreiber:

Hier sind die Informationen zur technischen Realisation der Aufschaltung einzutragen.

Für EMA/ÜMA gilt: Die Angaben müssen mit den Angaben aus dem Attest VdS 2170 übereinstimmen. Das Beiblatt aus dem Attest VdS 2170 stellt der Errichter der NSL zur Verfügung. Bei Unklarheiten sollte direkt mit dem Errichter Rücksprache gehalten werden.

„Entspricht VdS 2471-S1“: Darf nur angekreuzt werden, wenn der Übertragungsweg durch VdS gemäß VdS 2471-S1 anerkannt ist. Dadurch wird u. a. sichergestellt, dass der verwendete Übertragungsweg über eine Mindestverfügbarkeit und adäquate Sicherheitsmechanismen verfügt.

Es können nur Aufschaltungen ausgewählt werden, die DIN EN 50136 entsprechen (SP1...SP6, DP1...DP4).

Typ: Hier werden die Bezeichnung des Netzes und der Anbieter eingetragen.

### 5.12 Abschnitt J Aufschaltungskontrolle der NSL

J Aufschaltungskontrolle der NSL			
<input type="checkbox"/> Störung erster Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine erster Weg geprüft		bei Dual Path zusätzlich: <input type="checkbox"/> Störung zweiter Weg geprüft <input type="checkbox"/> Routine zweiter Weg geprüft	
Kriterium (Alarm/Meldung; Bezeichnung)	geprüft über ersten Weg am	geprüft über zweiten Weg (bei Störung des ersten Wegs) am	Prüfung(en) erfolgreich
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
Bemerkungen:			

Von besonderer Bedeutung für die Wirksamkeit der Sicherheitsdienstleistung ist es, dass Meldungen korrekt und über alle Wege übertragen werden können. Daher müssen alle Meldungen testweise übertragen und überprüft werden. Bei Dual-Path-Aufschaltungen muss dies über beide Übertragungswege erfolgen. Das Datum der Prüfungen ist in die jeweilige Spalte einzutragen. Die erfolgreiche Prüfung wird durch Ankreuzen gekennzeichnet. Dieses Kreuz darf nur gesetzt werden, wenn die Prüfung auf beiden Wegen erfolgreich war.

### 5.13 Abschnitt K Interventionsdienst

K Interventionsdienst	
Der Interventionsdienst wird durchgeführt durch eine VdS- anerkannte Interventionsstelle (IS)	
<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein, Begründung:	
Sofern die vereinbarte Anrückzeit voraussichtlich um mehr als 50 % überschritten wird, werden folgende Maßnahmen ergriffen.	
Anerkennungs- nummer	Objektschlüssel sind hinterlegt <input type="checkbox"/> bei der genannten Interventionsstelle
Name/Firma	<input type="checkbox"/> beim Betreiber der Anlage
Telefon, E-Mail	<input type="checkbox"/> am Objekt in einem Schlüsseldepot (SD) <input type="checkbox"/> _____
Straße	Sonstiges
PLZ, Ort	<input type="checkbox"/> Ausführungsunterlagen (z. B. Grundriss) für Interventionskräfte vorhanden
Entfernung zum Objekt von der zuständigen ständig besetzten Polizeidienststelle: _____ km	<input type="checkbox"/> Objektaufnahme im Schutzobjekt durchgeführt
Entfernung zum Objekt und durchschnittliche Anrückzeit von der Interventionsstelle: _____ km / _____ min	<input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird routinemäßig bestreift (Revierdienst) <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird durch ID nach jeweiliger Kontrolle scharfgeschaltet <input type="checkbox"/> Schutzobjekt wird fernscharfgeschaltet <sup>4</sup>

In VdS-anerkannten EMA/ÜMA muss die Interventionsstelle ebenfalls VdS-anerkannt sein. Ist das nicht der Fall, muss eine Begründung erfolgen.

Im weiteren Verlauf sind die Informationen zur Interventionsstelle anzugeben.

Die Entfernungen sind bspw. mit einem Online-Kartendienst zu ermitteln. Dabei ist auf eine praxismgerechte Wegführung zu achten. Die Anrückzeit ist vertraglich mit der Interventionsstelle vereinbart.



Die übertragenen Meldungen/Kriterien sind anzukreuzen, siehe nachstehendes Beispiel.

<input checked="" type="checkbox"/>	Überfallalarm <sup>Ü</sup>
<input type="checkbox"/>	Überfallalarm Funkmelder <sup>Ü</sup>
<input type="checkbox"/>	Geiselnahmealarm <sup>Ü</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	Einbruchalarm <sup>E</sup>
<input type="checkbox"/>	Sabotagealarm <sup>EÜ</sup>
<input type="checkbox"/>	Gas-/Gefahrstoffalarm (zur Übertragung von Gaseinleitungen bei KBA/GAA) <sup>E</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	Störung der GMA <sup>EÜ</sup>
<input type="checkbox"/>	Ausfall oder Störung Übertragungswege <sup>EÜ</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	Scharf/ Unscharf nicht innerhalb vorgegebener Zeitfenster, Anlage Zeitfenster beigefügt <sup>E</sup>
<input checked="" type="checkbox"/>	Test-/Routinemeldung ausgeblieben <sup>EÜ</sup> (Meldung für ersten und zweiten Weg wird alle ____ Stunden übertragen; bei Dual-Path: im Wechsel <input type="checkbox"/> )
<input type="checkbox"/>	Negative Verifizierung <sup>EÜ</sup> (z. B. Passwort falsch, nicht genannt oder keine Verbindung)
<input type="checkbox"/>	Zustandsmeldungen <sup>EÜ</sup> (z. B. Feuer, technische Meldungen) Art und Umfang siehe Anlage

Danach ist im entsprechenden Kästchen, welches die Kombination aus Meldungsart und der zu treffenden Maßnahme darstellt, eine 1 einzutragen. Sind weitere Maßnahmen bei dieser Meldungsart vorgesehen, sind diese mit 2, 3 usw. entsprechend der vereinbarten Priorisierung/Abarbeitungsreihenfolge zu kennzeichnen.

							<b>Alarm- und Interventionsdienst</b>	
							Durchzuführende Maßnahmen der NSL und IS auf Grundlage der empfangenen Meldungen (die vereinbarten Maßnahmen sind in Bezug auf die jeweiligen Meldungen entsprechend der geplanten Handlungsabfolge in jeder Spalte zu nummerieren)	
								Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels akustischer Alarmverifikation* (Art und Umfang siehe Anlage) – bei VdS-EMA unzulässig
								Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels telefonischer Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
								Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels sequenzieller Alarmverifikation (Art und Umfang siehe Anlage)
								Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 oder VdS 3415 mittels optischer Alarmverifikation (Video-Bildübertragung)
								Alarmverifikation nach DIN VDE V 0833-3-1 mittels Alarmvorprüfung vor Ort (IS wird unverzüglich benachrichtigt und beordert unverzüglich eine Interventionskraft zum Objekt)
								Nach Feststellung eines Straftatverdachts Auslösung von Nebelgeräten und entsprechende Informationsgabe an Feuerwehr und Polizei
	1							Die Polizei wird unverzüglich benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm (Hinweis: Bei Einbruchalarm entspricht dies nicht der DIN VDE V 0833-3-1**)
								Die Polizei wird unverzüglich nach Feststellung eines konkreten Straftatverdachts benachrichtigt und erhält die entsprechenden Hinweise zum Alarm
		2						Die Objektschlüssel werden durch eine Interventionskraft nachgeführt
			1					Ermitteln der Sicherheitsituation am Schutzobjekt ( <input checked="" type="checkbox"/> Innen <input checked="" type="checkbox"/> Außen)
				3				Benachrichtigung des Betreibers der GMA bzw. der von ihm beauftragten Person(en) (siehe Maßnahmenplan, dieser ist als Anlage beizufügen) <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
								Die NSL veranlasst die Prüfung durch die störungsbeseitigende Stelle (z. B. Netzbetreiber)

Die maßnahmenspezifischen Hinweise/Zusatzinformationen sind zu beachten und auszufüllen. Die Leerzeilen können für weitere Maßnahmen verwendet werden, die im Standard nicht beschrieben sind. Ggfs. ist das Feld L.2 Notizen zu verwenden oder Anlagen zum NSL-Attest beizufügen.

L.2 Notizen

Der Maßnahmenplan muss beigefügt werden.

### 5.15 Abschnitt M Alarm- und Interventionsmatrix für VÜA sowie GWA, BWA, NGRS

Diese Matrix ist für Anlagen auszufüllen, die keine EMA/ÜMA sind. Für EMA/ÜMA ist der Abschnitt L zu verwenden.

Die Hinweise zu Abschnitt L gelten sinngemäß.

## 6 Voraussetzungen für VdS-konforme Aufschaltungen

VdS-konforme Aufschaltungen unterliegen den Regelungen der einschlägigen VdS-Richtlinien. Das sind insbesondere:

- VdS 2311 – VdS-Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau
- VdS 2366 – VdS Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau
- VdS 3137 – Alarmempfangsstellen (DIN EN 50518)
- VdS 3138 – Notruf- und Service-Leitstellen
- VdS 2172 – Interventionsstellen
- VdS 3872 – ATSP – Anbieter für Alarmübertragungsdienste
- VdS 2465 – Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2471 – Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen

## 7 Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsstelle
AP	Alarmprovider
ATSP	Alarm Transmission Service Provider
BMA	Brandmeldeanlage
BWA	Brandwarnanlage
DP	Dual Path (Übertragungskategorie DIN EN 50136)
EMA	Einbruchmeldeanlage
GAA	Geldausgabeautomat
GMA	Gefahrenmeldeanlagen (Oberbegriff für EMA, ÜMA, BMA usw.)
GWA	Gefahrenwarnanlage
ID	Interventionsdienst
IK	Interventionskraft
IS	Interventionsstelle
KBA	Kundenbedienter Bankausgabeautomat
NGRS	Notfall- und Gefahrenreaktionssystem
NSL	Notruf- und Service-Leitstelle
SP	Single Path (Übertragungskategorie DIN EN 50136)
TD	Technischer Dienst
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜEA	ÜEA-Richtlinie der Polizei
ÜMA	Überfallmeldeanlage (oft mit EMA kombiniert: EMA/ÜMA)
VS	EMA/ÜMA zum Schutz von Verschluss-Sachen
VÜA	Videoüberwachungsanlage